Erklärung zur Unternehmensführung

der H&R GmbH & Co. KGaA

2022

Erklärung zur Unternehmensführung

Unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Gute Corporate Governance zeichnet sich durch ein auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtetes Handeln, eine effektive Zusammenarbeit von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat und eine hohe Transparenz in der Unternehmenskommunikation aus. Für die Führung und Überwachung bei der H&R GmbH & Co. KGaA sind dies zentrale Leitlinien. Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 („DCGK 2022"), enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird. Als Gesellschaft, die sich bei ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und der gesellschaftlichen Verantwortung bewusst ist, wendet die H&R GmbH & Co. KGaA den Deutschen Corporate Governance Kodex, der auf die für eine Aktiengesellschaft (AG) geltenden gesetzlichen Regelungen abstellt, sinngemäß an.

Die Geschäftsführung gibt im Folgenden die Erklärung zur Unternehmensführung des H&R Konzerns gemäß § 289f, § 315d HGB ab und berücksichtigt damit gleichzeitig die Empfehlungen des aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex. Weitere Angaben finden sich zudem im Bericht zur Corporate Governance, der unter www.hur.com/de/investoren/corporate-governance abrufbar ist.

Entsprechenserklärung 2022/2023

Die Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH in ihrer Eigenschaft als persönlich haf-tende Gesellschafterin der H&R GmbH & Co. KGaA (im Folgenden auch die „Gesellschaft") und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft unter Berücksichtigung der nachfolgend in Abschnitt I beschriebenen rechtsformspezifischen Beson-derheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in seiner jeweils geltenden Fassung der „Kodex") wie näher unter Abschnitt II beschrieben bis auf die dort jeweils genannten Abweichungen entsprochen hat, gegenwärtig entspricht und zukünftig entsprechen wird:

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten der H&R GmbH & Co. KGaA

Der Kodex ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft („AG") ausgerichtet. Da die Besonderheiten der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA") im Kodex nicht berücksichtigt werden, können viele seiner Empfehlungen auf die H&R GmbH & Co. KGaA nur modifiziert angewendet werden. Die wesentlichen rechtsformspezifischen Besonderheiten der H&R GmbH & Co. KGaA sind wie folgt:

1. Geschäftsführung: Die Geschäftsführung und Vertretung einer KGaA obliegt im Unterschied zur AG nicht dem Vorstand, sondern den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären). Persönlich haftende Gesellschafter werden – anders als der Vorstand einer AG – nicht durch den Aufsichtsrat bestimmt, sondern durch die Satzung und damit letztlich die Hauptversammlung der KGaA. Die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der H&R GmbH & Co. KGaA ist die H&R Komplementär GmbH. Die Geschäftsführung und Vertretung der H&R Komplementär GmbH obliegt wiederum ihren Geschäftsführern. Die Entscheidung über die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern der H&R Komplementär GmbH und der Abschluss ihrer Geschäftsführerdienstverträge obliegt der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH. Die Vergütung der H&R Komplementär GmbH ist in der Satzung der H&R GmbH & Co. KGaA festgelegt und liegt damit in der Zuständigkeit der Hauptversammlung der KGaA. Die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH ist dem durch Gesellschafterbeschluss gebildeten Beirat der H&R Komplementär GmbH übertragen (dieser ist zu unterscheiden von dem rein beratenden Beirat auf Ebene der H&R GmbH & Co. KGaA). Ferner darf die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Beirats der H&R Komplementär GmbH vornehmen.

2. Aufsichtsrat: Die Kompetenzen des Aufsichtsrates einer KGaA sind im Vergleich zu den Kompetenzen des Aufsichtsrates einer AG eingeschränkt. Der Aufsichtsrat der H&R GmbH & Co. KGaA ist ein reines Kontroll- und Beratungsorgan. Er hat keine Personal- und Vergütungskompetenz in Bezug auf die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer (s. oben Ziffer 1) und ist nicht befugt, für die H&R Komplementär GmbH oder ihre Geschäftsführer eine Geschäftsordnung zu erlassen oder einen Katalog von Geschäften festzulegen, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf. Diese Kompetenzen liegen wie unter Ziffer 1 im Einzelnen beschrieben bei der Hauptversammlung der KGaA, der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH bzw. dem Beirat der H&R Komplementär GmbH. Abweichend vom Aufsichtsrat einer AG beschließt bei der KGaA nicht der Aufsichtsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses, sondern die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (unten Ziffer 3).

3. Hauptversammlung: Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. In ihre Zuständigkeit fällt daher insbesondere die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, die Wahl des Abschlussprüfers, die Billigung der Vergütungssysteme für Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie die Billigung des Vergütungsberichts. Daneben beschließt die Hauptversammlung der KGaA von Gesetzes wegen stets über die Feststellung des Jahresabschlusses der KGaA. Eine Reihe von Beschlüssen der Hauptversammlung, einschließlich des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses, bedürfen kraft Gesetzes der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Soweit der Kodex Empfehlungen enthält, die sich aufgrund der rechtsformspezifischen Besonderheiten bei der Gesellschaft auf den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung oder des Beirats der H&R Komplementär GmbH beziehen, wird die Entsprechenserklärung in Abstimmung mit dem jeweils entscheidungszuständigen Organ der H&R Komplementär GmbH abgegeben.

II. Empfehlungen des Kodex

1. Die H&R GmbH & Co. KGaA hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 22. Dezember 2021 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vorn 16. Dezember 2019 („DCGK 2019/2020“) entsprochen, mit folgenden Ausnahmen:

a. **Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020:** Der Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020 wurde nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (bzw. Geschäftsführungsmitglieder) festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Für Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH ist keine Altersgrenze festgelegt, da es vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur in der Geschäftsführung bislang keinen Anlass für eine solche Regelung gibt. Eine formale Altersgrenze kann überdies die Suche nach geeigneten Geschäftsführern unnötig erschweren. Entsprechend erfolgt auch keine Angabe einer Altersgrenze in der Erklärung zur Unternehmensführung.

b. **Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020:** Der Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 wurde nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 sollen die einem Vorstandsmitglied (bzw. Geschäftsführungsmitglied) gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden (Satz 1). Zudem soll über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügt werden können (Satz 2). Das Regelungsziel der Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 ist es, die Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder dazu anzuhalten, ihr Handeln auf die langfristige Förderung des Unternehmenswohls und die Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmens-

erfolgs auszurichten. Da es sich bei der H&R GmbH & Co. KGaA um eine familiengeführte Gesellschaft handelt und der derzeitige Alleingeschäftsführer der H&R Komplementär GmbH Sohn des beherrschenden Aktionärs ist, bestehen hinreichende Anreize dafür, diesem Regelungsziel gerecht zu werden.

2. Die H&R GmbH & Co. KGaA entspricht gegenwärtig und auch zukünftig sämtlichen Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vorn 28. April 2022 („DCGK 2022“), mit folgenden Ausnahmen:

a. **Empfehlung A.3 DCGK 2022** Der Empfehlung A.3 DCGK 2022 wird nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung A.3 DCGK 2022 sollen das Interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen. Bei der H&R GmbH & Co. KGaA bestehen ein Internes Kontrollsystem und ein Risikomanagementsystem, mit denen Risiken gemeldet und bewertet werden. Zudem hat sich das Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Ziele gesetzt und erhebt innerhalb des Konzerns Abfragen zur Erstellung nachhaltigkeitsbezogener Kennzahlen. Gegenwärtig besteht jedoch keine mit dem Risikomanagementssystem oder dem Internen Kontrollsystem verknüpfte Abfrage, Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, dies kurzfristig zu intergrieren und der Empfehlung A.3 DCGK 2022 vollständig zu entsprechen.

b. **Empfehlung B.5 DCGK 2022** Der Empfehlung B.5 DCGK 2022 wird nicht entsprochen. Bezüglich der Beschreibung und Begründung der Abweichung wird auf Ziffer 1.a verwiesen.

c. **Empfehlung G.10 DCGK 2022:** Der Empfehlung G.10 DCGK 2022 wird nicht entsprochen. Bezüglich der Beschreibung und Begründung der Abweichung wird auf Ziffer 1.b verwiesen.

Salzbergen, den 20. Dezember 2022

Die persönlich haftende Gesellschafterin (H&R Komplementär GmbH) der H&R GmbH & Co. KGaA

Niels H. Hansen
Alleingeschäftsführer

Dr. Joachim Girg
Aufsichtsrats-vorsitzender

Rechtsstruktur der H&R GmbH & Co. KGaA

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt der H&R Komplementär GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin. Herr Nils Hansen, ebenfalls (mittelbar) beherrschender Kommanditaktionär der H&R GmbH & Co. KGaA (im Folgenden die „H&R KGaA“ oder „H&R“), hält die Mehrheit der Stimmrechtsanteile an der H&R Komplementär GmbH.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat berichten im nachfolgenden Kapitel über die Corporate Governance bei der H&R KGaA in analoger Anwendung des Grundsatzes 23 des Kodex.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht wurde für den Jahresabschluss 2022 gemäß § 162 Aktiengesetz erstellt. Er erläutert das Vergütungssystem für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der H&R KGaA. Es wird zudem über die Vergütung beider Organe individualisiert und getrennt nach fixen und variablen Anteilen sowie nach geschuldeten und gewährten Zuwendungen berichtet. Die Struktur und Angemessenheit der Vergütungssysteme werden regelmäßig überprüft. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 und das geltende Vergütungssystem der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates samt der Beschlussfassung der Hauptversammlung 2021 sind auf der Website der Gesellschaft un-

ter www.hur.com/de/investoren/corporate-governance abrufbar.

Unternehmensführungspraktik und Compliance

Die Führung und Kontrolle bei der H&R KGaA basieren auf der Satzung, den Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, dem Kodex sowie dem jeweiligen nationalen Recht.

Wir sehen uns als Vorbild in der Art und Weise, wie wir uns gegenüber Kunden, Kollegen, Partnern, Aktionären und der Öffentlichkeit verhalten. Integrität, Fairness und Respekt sind wesentliche Eigenschaften, an denen wir uns messen lassen wollen. Um dies zu erreichen, ist es unabdingbar, dass unsere Beschäftigten die an ihren Standorten verbindlichen und für sie geltenden Gesetze und Vorschriften lückenlos einhalten. Dies gilt auch für vereinbarte, freiwillige interne Richtlinien.

Compliance-Organisation bei H&R. Der Bereich Compliance ist im Fachbereich Recht verankert. Dies ermöglicht uns, Compliance juristisch fundiert anzugehen. Neben einem wöchentlichen Austausch mit dem Leiter Recht erstattet der Bereich Compliance in regelmäßigen Intervallen oder bei Bedarf unmittelbar an die Geschäftsführung Bericht.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass das Compliance Management System (CMS) mit angemessenen personellen und materiellen Mitteln ausgestattet ist. So wird gewährleistet, dass im Falle eines Bedarfs entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können und das System reibungslos funktioniert.

Die für die Aufrechterhaltung des CMS notwendige Delegation von Compliance-Pflichten erfolgt an fachlich qualifizierte Personen. Die zentrale Compliance-Funktion auf Konzernebene wird vom benannten Compliance-Manager ausgeübt. Gemeinsam mit dem Leiter Recht ist er dafür zuständig, die sich aus der Unternehmensstrategie sowie den Leitlinien der Unternehmenspolitik und des Verhaltenskodex ergebenden Compliance-Ziele und -Strategie sowie die rechtlichen Vorgaben zu erfassen, zu überwachen und so gemeinsam mit der Geschäftsführung zu gewährleisten. Auf lokaler Ebene wird der Compliance-Manager von den Compliance-Koordinatoren in den einzelnen Gesellschaften unterstützt. So wird sichergestellt, dass lokale Besonderheiten, z. B. hinsichtlich rechtlicher Vorgaben, berücksichtigt werden und ein Ansprechpartner für die Mitarbeiter vor Ort verfügbar ist.

Der Compliance-Manager informiert den Aufsichtsrat über den Prüfungsausschuss regelmäßig zum Thema Compliance, z. B. zur Weiterentwicklung des CMS. Darüber hinaus erstellt er einen Jahresbericht, den er dem Aufsichtsrat vorstellt.

Verhaltenskodex der H&R. Sofern Unternehmensführungspraktiken über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, sind diese in einem gruppenweit geltenden Verhaltenskodex zusammengefasst. In dem Verhaltenskodex werden aus unserer Unternehmenspolitik abgeleitete verbindliche Verhaltensregeln definiert. Er ist maßgeblicher Handlungsrahmen und zeigt die Prinzipien auf, die unserem Handeln zugrunde liegen.

Unsere Mitarbeiter werden laufend dafür sensibilisiert, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit kodexkonform zu verhalten haben. Jeder Verstoß gegen die Regelungen des Verhaltenskodex steht einem Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten gleich und kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie Abmahnung oder auch Kündigung führen. Weiterhin können einzelne Verstöße Schadensersatzansprüche auslösen oder strafrechtlich relevante Tatbestände bedeuten und nach dem jeweils geltenden Strafrecht verfolgt werden.

Die Einhaltung der Anforderungen des gruppenweiten Verhaltenskodex ist regelmäßig Gegenstand der Beratungen des Aufsichtsrates.

Unsere Werte und die daraus resultierende Unternehmenspolitik können im Internet unter www.hur.com im Bereich „Unsere Werte“ eingesehen werden.

Compliance-Schulungen. Im Rahmen seiner Einarbeitung erhält jeder Mitarbeiter eine Unterweisung zu unserem Verhaltenskodex, die alle relevanten Informationen sowie konkrete Fallbeispiele enthält. Ergänzend erfolgen jährlich wiederkehrende Unterweisungen zum Verhaltensko-

dex, deren Durchführung zu dokumentieren ist und anhand von Stichproben überprüft wird. Je nach Aufgabenbereich werden bei uns darüber hinaus umfangreiche Schulungen zu Spezialthemen durchgeführt. Schwerpunkte bilden bei der H&R die Themenkomplexe Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Kartellrecht.

Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die H&R misst dem korrekten Umgang mit Geschäftspartnern, Kunden und Behörden eine große Bedeutung bei. Dazu gehört auch, dass alle Mitarbeiter im geschäftlichen Umgang jeden Anschein von Unredlichkeit oder Bestechlichkeit vermeiden. Die Bekämpfung von Korruption und Bestechung nimmt daher eine zentrale Stellung in unserem Compliance-Management-System ein. Unser Verhaltenskodex legt klar fest, dass Vergabeentscheidungen ausschließlich aufgrund einer Leistungsbewertung erfolgen. Entsprechend erzielen wir unsere Erfolge durch die Qualität unserer Leistung und dulden keine Form der Korruption oder sonstige unlautere Geschäftspraktiken, die zu einer Vorteilsgewinnung führen könnten.

Daher enthält der Verhaltenskodex auch eindeutige Regelungen zu u. a. der Gewährung oder Annahme von Vergünstigungen oder Geschenken, der Teilnahme an vorwiegend nicht geschäftlichen Veranstaltungen oder Sponsoring.

Im Rahmen der Unterweisung zum Verhaltenskodex werden unsere Mitarbeiter auch zum Thema Korruption geschult. Darüber hinaus können sie sich in Zweifelsfällen jederzeit an den Compliance-Manager, ihren Vorgesetzten oder die Geschäftsführung wenden. Korruptionsfälle sind im Berichtsjahr nicht bekannt geworden.

Achtung von Menschenrechten. Zu einer guten Compliance gehört selbstverständlich auch die Einhaltung von anerkannten Menschenrechten an unseren Standorten sowie in unseren Geschäftsbeziehungen. Dies beinhaltet vor allem den Schutz der persönlichen Würde und der Privatsphäre jedes Einzelnen. Zudem erkennen wir die Rechte auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gegenüber Mitarbeitern und/oder Geschäftspartnern an.

Die Einhaltung von Menschenrechten ist sowohl in unserem Verhaltenskodex als auch in unserer Unternehmenspolitik festgeschrieben, die uns als Unternehmen leitet. Um in unserer Lieferkette sicherzustellen, dass Menschenrechte beachtet werden, sind sowohl unsere Unternehmenspolitik als auch ein separater Lieferantenkodex Bestandteil der Vertragswerke mit unseren Lieferanten.

Wenn ein Lieferant einen Subunternehmer beauftragt, hat er sicherzustellen, dass dieser alle Verpflichtungen kennt und einhält, die unser Lieferant mit uns eingegangen ist. Eine Überprüfung dieser Themen erfolgt nicht explizit, es erfolgen jedoch generelle Lieferantenaudits durch die zuständigen Fachabteilungen bzw. Gesellschaften.

Kommanditaktionäre und Hauptversammlung. Unsere Aktionäre entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Ausübung ihrer Stimmrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung. Teilnahme- und stimmberechtigt sind diejenigen Aktionäre, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Record Date) H&R-Aktien halten und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung anmelden. Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme (One-Share-One-Vote-Prinzip). Jeder stimmberechtigte Aktionär hat die Wahl, sein Stimmrecht selbst auszuüben, sich per Vollmacht vertreten zu lassen oder auf eine Stimmabgabe zu verzichten. Wir bieten Aktionären zudem die Möglichkeit, ihre Stimmen durch unseren weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft abgeben zu lassen. Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und Auskunft über Belange der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu verlangen, soweit dies für die sachdienliche Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Unsere Hauptversammlung wählt turnusgemäß sechs der neun Mitglieder des Aufsichtsrates und beschließt u. a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates, die Bestellung des (Konzern-) Abschlussprüfers, über Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen.

Beschlussfassungen über die Feststellung des Jahresabschlusses, Satzungsänderungen und wesentliche Strukturmaßnahmen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Einberufung und sämtliche der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen werden rechtzeitig auf unserer Homepage unter www.hur.com im Bereich Investoren/Hauptversammlung veröffentlicht. In diesem Bereich finden sich nach der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse und Informationen zur Präsenz.

Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der H&R KGaA wird durch die H&R Komplementär GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin ausgeübt, die wiederum durch ihre Geschäftsführung vertreten wird. Derzeit besteht die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschaft nur aus einem Geschäftsführer. Dieser bzw. diese, sofern es zukünftig wieder zwei (oder mehrere) Geschäftsführer geben sollte, werden von der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH bestellt. Die nähere Ausgestaltung der Arbeit der Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der H&R KGaA geregelt.

Wir haben den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ein duales Führungssystem mit strenger Trennung von Unternehmensleitung und -kontrolle implementiert: Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Die Geschäftsführung berät die strategische Ausrichtung des Unternehmens sowie die Unternehmensplanung regelmäßig mit dem Aufsichtsrat und unterrichtet ihn über den Stand der Zielerreichung und der Strategieumsetzung. Der Aufsichtsrat überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für unser Unternehmen wird er informiert und in die Beratungen miteinbezogen.

Für die Arbeit der Geschäftsführung hat die persönlich haftende Gesellschafterin einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte definiert, die der Zustimmung des Beirats der H&R Komplementär GmbH bedürfen.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Unser Aufsichtsrat besteht nach § 7 Abs. 1 der Satzung i. V.m. § 96 Abs. 1 Alt. 4, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG i. V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG aus insgesamt neun Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden und drei nach mitbestimmungsrechtlichen Regelungen durch die Arbeitnehmer. Das Gremium unterliegt damit der Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz.

Gemäß § 287 Abs. 3 AktG können persönlich haftende Gesellschafter nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.

Für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2027, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, ist Herr Dr. Joachim Girg als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt. Die Amtszeit von Herrn Sven Hansen endet ebenfalls mit Beendigung der Hauptversammlung 2027.

Für den gleichen Zeitraum ist zudem Frau Kyra Hansen als Ersatzmitglied für Herrn Sven Hansen in den Aufsichtsrat gewählt.

In der Hauptversammlung 2021 wurden Herr Roland Chmiel und Herr Dr. Rolf Schwedhelm in den Aufsichtsrat gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2026.

Frau Sabine Dietrich wurde von der Hauptversammlung 2020 in den Aufsichtsrat gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2025.

Herr Dr. Hartmut Schütter wurde von der Hauptversammlung 2018 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt. Seine Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2023.

Den Vorsitz des Aufsichtsrates führt seit seiner Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung 2017 Herr Dr. Joachim Girg.

Die Amtszeiten der drei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Herr Reinhold Grothus, Herr Holger

Hoff und Herr Harald Januszewski, endeten mit der Beendigung der Hauptversammlung 2022.

Statt ihrer wurden Herr Patrick Ewels, Herr Thomas Merting und Herr Dominik Franz als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beendigung der Hauptversammlung 2027.

Aufgaben. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens. Änderungen der Satzung erfolgen auf Grundlage von §§ 133, 179, 285 Abs. 2 AktG und § 18 Nr. 2 der Satzung. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ohne Zustimmung der Hauptversammlung zu beschließen. Der Aufsichtsrat hat sich zudem der Empfehlung D.1 DCGK 2022 folgend eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Homepage der H&R KGaA im Bereich Investor Relations zugänglich ist.

Arbeitsweise. Aus dem Kreis seiner Mitglieder wurden im Geschäftsjahr 2022 vier Ausschüsse gebildet:

Ein **Prüfungsausschuss** mit Herrn Roland Chmiel als Vorsitzendem und Herrn Dr. Joachim Girg, Herrn Dr. Rolf Schwedhelm und Frau Sabine Dietrich als weiteren Ausschussmitgliedern. Herr Chmiel verfügt als Wirtschaftsprüfer über die nach Empfehlung D.3 DCGK 2022 für den Vorsitz dieses Ausschusses geforderten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und ist mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig. Er ist nach Auffassung des Aufsichtsrates zugleich als Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG qualifiziert. Herr Dr. Schwedhelm verfügt als Fachanwalt für Steuerecht über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Er ist nach Auffassung des Aufsichtsrates daher ebenso als Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG qualifiziert. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses liegen neben weiteren Zuständigkeiten in der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems sowie der Abschlussprüfung.

Ein **Nominierungsausschuss** mit Herrn Sven Hansen als Vorsitzendem sowie den Herren Dr. Joachim Girg und Dr. Rolf Schwedhelm als weiteren Mitgliedern. Aufgabe des Ausschusses ist die Suche nach geeigneten Aufsichtsratskandidaten für Wahlvorschläge des Gesamtgremiums an die Hauptversammlung.

Hierbei orientiert sich der Ausschuss an den unten dargestellten Zielen für seine Zusammensetzung und dem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium (vgl. Grundsätze 10 und 11, sowie Empfehlungen C.1 bis C.3 des DCGK 2022), u. a. neben rein fachbezogenen Themen auch am Grundsatz der Vielfalt (Diversity), und hat sich zum Ziel gesetzt, neu zu bestellende Positionen im Aufsichtsrat möglichst so zu besetzen, dass der Frauenanteil im Aufsichtsrat 20 % beträgt.

Ein **Ausschuss für Raffinerietechnik und Strategie** mit Herrn Dr. Hartmut Schütter als Vorsitzendem und den Herren Dr. Joachim Girg, Sven Hansen und Frau Sabine Dietrich als weiteren Ausschussmitgliedern. Der Ausschuss befasst sich mit der Beratung der Geschäftsführung bei der strategischen Weiterentwicklung der Raffineriestandorte des H&R-Konzerns.

Ein **Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen** und für sonstige rechtliche Fragestellungen mit Herrn Dr. Rolf Schwedhelm als Vorsitzendem und den Herren Dr. Joachim Girg, Holger Hoff und Sven Hansen als weiteren Ausschussmitgliedern. Aufgabe des Ausschusses ist die Befassung mit Fragen der Corporate Governance und der Compliance sowie mit zu genehmigenden Geschäften mit nahestehenden Personen.

Unter den bestehenden Aufsichtsratsmitgliedern befinden sich keine ehemaligen Vorstände bzw. Geschäftsführer. Um den Aufsichtsmitgliedern eine sorgfältige Vorbereitung auf die Sitzungen zu ermöglichen, werden sie im Vorwege von der Geschäftsführung schriftlich über die anliegenden Themen informiert.

Ziele und Kompetenzprofil. Der Aufsichtsrat hat gemäß Empfehlung C.1 DCGK 2022 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet (Diversitätskonzept). Sie lauten:

- Grundsätzlich sollte der Aufsichtsrat bis zum Jahresende 2022 einen Frauen- bzw. Männeranteil von mindestens 20 % aufweisen, wobei ein gleichmäßiger Anteil auf Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite angestrebt wurde. Der Aufsichtsrat erreicht in seiner aktuellen Zusammensetzung nicht das Ziel eines Frauenanteils von mindestens 20 %. Bis zur HV 2022 wurde davon ausgegangen, dass der angestrebte Anteil von 20 % mit der Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerseite erreicht würde. Dies war nicht der Fall. Die Anteilseignerseite hat hingegen die Bemühungen zum Erreichen eines höheren Frauenanteils noch einmal verstärkt und der Hauptversammlung 2022 Frau Kyra Hansen als Ersatzmitglied für Herrn Sven Hansen zur Wahl vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde angenommen.

- Aufweisen umfassender Kompetenz in der Führung eines familienunternehmergeführten, mittelständischen internationalen Unternehmens mit Kapitalmarktorientierung.

- Besetzung des Aufsichtsrates mit Mitgliedern mit internationalem Hintergrund.

- Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren (Finanzexperte).

- Berücksichtigung vertiefter Erfahrungen und Kenntnisse im Raffineriegeschäft sowie im Bereich der Mineralölspezialitäten und chemischen Spezialitäten entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten.

- Kenntnisse auf dem Gebiet der Anwendungsforschung und Produktentwicklung, insbesondere in den Bereichen der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender und verwandter Bereiche.

- Kompetenz auf den Gebieten Produktion, Marketing, Vertrieb, Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

- Unabhängigkeit der Mitglieder auf der Anteilseignerseite zu mindestens zwei Dritteln.

- Vermeidung von Interessenkonflikten.

- Bei der Auswahl eines Aufsichtsratsmitglieds ist darauf zu achten, dass es den zu erwartenden Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Aufsichtsratsmandats aufbringen kann.

- Berücksichtigung der Altersgrenze von 70 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

- Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsratsgremium soll in der Regel 15 Jahre bzw. drei Amtszeiten nicht überschreiten.

- Grundsätzlich sind bei der Auswahl von Mitgliedern nur fachliche Kriterien entscheidend. Behinderung, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Geschlecht oder sexuelle Orientierung stellen keine Ausschlussgründe dar.

Mit Rücksicht auf das Kriterium der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Empfehlung C.6 bis C.12 des Kodex sind die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Ansicht, dass die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder auf Anteilseignerseite mindestens vier betragen soll. Nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gehören dem Aufsichtsrat mit den Herren Roland Chmiel, Dr. Rolf Schwedhelm, Dr. Hartmut Schütter sowie Frau Sabine Dietrich vier unabhängige Anteilseignervertreter an.

Der Aufsichtsrat ist im Anschluss an Anhang II Ziffer 1 Buchstabe b) der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrates (ABl. EU Nr. L52/63) zudem der Auffassung, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Herr Patrick Ewels, Herr Thomas Merting und Herr Dminik Franz, als unabhängig einzustufen sind.

Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrates der H&R KGaA erfüllt die vorgenannten konkreten Ziele und das Kompetenzprofil mit der oben genannten Ausnahme.

Selbstbeurteilung. Der Aufsichtsrat beurteilt seine Arbeit gemäß Empfehlung D.12 des DCGK 2022 und berichtet dazu im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung. Im Geschäftsjahr 2022 fand diese Beurteilung durch Auswertung eines anonymisierten Fragebogens statt, der von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiter der Abteilung „Datenschutz und Compliance" erstellt wurde. Es nahmen alle Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beantwortung teil.

Weitere Details zur Arbeit des Aufsichtsrates im Berichtszeitraum können dem Bericht des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht 2022 entnommen werden.

Geschäftsführung

Zusammensetzung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung der H&R GmbH & Co. KGaA wird durch die H&R Komplementär GmbH ausgeübt, die wiederum durch ihre Geschäftsführer vertreten wird. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach außen. Sie führt die Geschäfte und leitet das Unternehmen. Dabei berücksichtigt die Geschäftsführung die Belange der Kommanditaktionäre, ihrer Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Sie richtet sich nach dem Gesetz, der Satzung, ihrer Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Hauptversammlung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH bestand im Geschäftsjahr 2022 aus einer Person (Herrn Niels H. Hansen).

Nachfolgeplanung. Über die Nachfolgeregelung für Mitglieder der geschäftsführenden H&R Komplementär GmbH entscheidet infolge der Rechtsstruktur der H&R KGaA nicht der Aufsichtsrat, sondern der Komplementär in Abstimmung mit dem Beirat der H&R Komplementär GmbH.

Diversitätskonzept. Grundsätzlich verfolgt die für die Geschäftsführung zuständige H&R Komplementär GmbH ein Diversitätskonzept gemäß der Empfehlung B.1 DCGK 2022, das für die Zusammensetzung der Geschäftsführung Aspekte wie beispielsweise das Alter, Geschlecht, den Bildungs- oder Berufshintergrund berücksichtigt. Aufgrund des bestehenden Geschäftsführer-Anstellungsvertrages und entsprechend ihrer Struktur als familien- und unternehmergeführtes Unternehmen mit aktuell lediglich einem Geschäftsführer setzt die Gesellschaft dieses Diversitätskonzept derzeit nicht um. Im Falle einer Erweiterung der Geschäftsführung wird die Gesellschaft die Aspekte des Diversitätskonzepts bei der Auswahl weiterer Geschäftsführungsmitglieder neu bewerten und ihre Berücksichtigung prüfen.

Aufgaben. Die Geschäftsführung entwickelt die unternehmerischen Ziele, die grundsätzliche strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik sowie die Konzernorganisation. Sie ist für die Aufstellung der Quartals- und Jahresabschlüsse, einschließlich der Lageberichte, verantwortlich. Die Geschäftsführung sorgt ferner für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Arbeitsweise. Die Geschäftsführung berät sich in regelmäßigen Sitzungen mit den Mitgliedern eines sogenannten Exekutivkomitees. Diese Sitzungen werden von der Geschäftsführung einberufen, die auch die Arbeit im Gremium koordiniert. Die Sitzungsergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten, das die Geschäftsführung zur Nachverfolgung erhält. Die Geschäftsführung hat 2022 keine Ausschüsse gebildet.

Die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung wird im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der H&R KGaA geregelt. Jedes Geschäftsführungsmitglied hat die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung über alle wesentlichen Vorkommnisse in den ihm zugewiesenen Bereichen unaufgefordert zu informieren.

Darüber hinaus bestimmt die Geschäftsordnung weitere Sachverhalte, die einer einstimmigen Gesamtgeschäftsführungsentscheidung bedürfen.

Ziele. Nach § 111 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 AktG hat der Aufsichtsrat einer börsennotierten oder mitbestimmten Aktiengesellschaft Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand festzulegen. Der

Aufsichtsrat einer KGaA verfügt über keine Personalkompetenz. § 111 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 AktG ist auf die H&R KGaA daher nicht anwendbar.

Entsprechend § 76 Abs. 4 AktG hat die persönlich haftende Gesellschafterin, die H&R Komplementär GmbH, im Einvernehmen mit dem Beirat und den Gesellschaftern der H&R Komplementär GmbH für die beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung folgende Zielgrößen und Fristen zu ihrer Erreichung festgelegt:

- Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen soll das Kriterium der Vielfalt (Diversity) verstärkt beachtet werden. Zielrichtung ist es dabei, neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation in der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung durch Berücksichtigung von Vielfalt auch eine größere Internationalität und eine angemessene Vertretung von Frauen zu erreichen.

- Hinsichtlich der Erreichung eines Frauenanteils in der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung hat der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH die Zielgröße von mindestens 20 % definiert.

- Hinsichtlich der Erreichung eines Frauenanteils in der zweiten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung hat der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH ebenfalls die Zielgröße von mindestens 20 % definiert.

2022 betrug die konzernweite Frauenquote 29 %, der Anteil von Frauen in Führungspersonen lag bei 21 %.

G. 01 **DARSTELLUNG DER MANAGEMENTSTRUKTUR ZUM 31.12.2022**

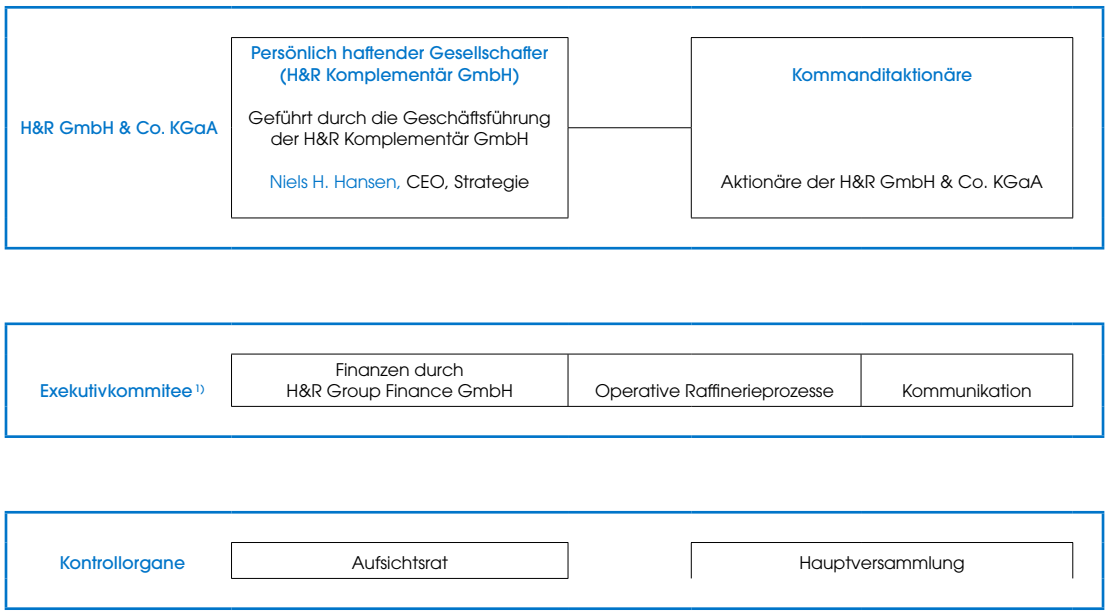

1) Das Exekutivkommittee ist kein Organ der KGaA. Es unterstützt die Geschäftsführung in allen relevanten Prozessen und Entscheidungen und vernetzt sie mit den operativen Tochtergesellschaften durch Informationsfluss und Erarbeiten der Entscheidungsgrundlagen.

H&R GmbH & Co. KGaA
Neuenkirchener Straße 8
48499 Salzbergen

Tel.: +49 (0)59 76-9 45-0
Fax.: +49 (0)59 76-9 45-308

E-mail: info@hur.com
Internet: www.hur.com